

1. Wahlbekanntmachung zur Neuwahl sowie Nachwahl der Mitglieder des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf

Inhalt:

- I. **Rechtsgrundlagen**
- II. **Wahl der Mitglieder des Vorstands, Wahlperiode**
- III. **Wahlorgan**
- IV. **Wahlrecht**
- V. **Wählerverzeichnis**
- VI. **Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis**
- VII. **Wahlvorschläge**
- VIII. **Weiterer Verlauf der Wahl**
- IX. **Wahlfrist**

I. Rechtsgrundlagen

Die Bundesrechtsanwaltsordnung sieht gemäß §§ 64 ff. BRAO die Wahlen zum Vorstand der Rechtsanwaltskammer vor, wobei nach § 64 Abs. 2 BRAO das Nähere die Geschäftsordnung der Kammer bestimmt. Nach § 12 S. 1 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf werden die Vorstandsmitglieder von den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Gemäß § 12 S. 2 dieser Geschäftsordnung bestimmt das Nähere die Wahlordnung zur Wahl der Vorstandsmitglieder aus dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf (§ 2 WO), die auf der Kammerversammlung am 29.06.2020 beschlossen, vom Präsidenten ausgefertigt und auf der Internetseite der Rechtsanwaltskammer unter www.rak-dus.de (Veröffentlichungen/Kammerversammlung) veröffentlicht wurde (nachfolgend WO).

II. Wahl der Mitglieder des Vorstands (Neuwahl und Nachwahl), Wahlperiode

Nach § 68 Abs. 1 BRAO werden die Mitglieder des Vorstands auf vier Jahre gewählt, wobei nach § 68 Abs. 2 BRAO alle zwei Jahre die Hälfte der Mitglieder ausscheidet (Neuwahl).

Neben der **Neuwahl** nach § 68 Abs. 1 BRAO findet zeitgleich auch eine **Nachwahl** gem. § 69 Abs. 3 BRAO i.V.m § 12a der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf statt. Nach dem vorzeitigen Ausscheiden des Vorstandsmitglieds/Vertreters aus dem Kreis der Syndikusrechtsanwältinnen/Syndikusrechtsanwälte nach § 46 Abs. 2 S. 1 BRAO oder § 46 BRAO a.F. hatte der Vorstand in seiner Sitzung am 16.08.2023 beschlossen, die dadurch erforderlich gewordene Nachwahl zusammen mit der nächsten regulären Vorstandswahl im Jahr 2025 durchzuführen. Die beiden Wahlen erfolgen durch getrennte Wahllisten und werden nur aus organisatorischen Gründen zeitgleich durchgeführt. Das Vorstandsmitglied, welches durch die Nachwahl gewählt

wird, wird nicht auf vier Jahre gewählt, sondern scheidet bereits nach zwei Jahren aus dem Vorstand aus.

III. Wahlorgan

Wahlorgan ist der Wahlausschuss (§ 2 WO), den der Vorstand der Rechtsanwaltskammer in seiner Sitzung am 18.09.2024 mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder gewählt hat (§ 2 Abs. 1 u. 2 WO).

Dem Wahlausschuss gehören als ordentliche Mitglieder an:

1. Rechtsanwältin Eva Nina Dzepina, LL.M., Taubenstr. 22, 40479 Düsseldorf
2. Rechtsanwalt Detlev A. Kipker, Bahnstr. 68, 40699 Erkrath
3. Rechtsanwalt Jörg Stroncsek, Günther-Büch-Str. 6, 46049 Oberhausen

Dem Wahlausschuss gehören als stellvertretende Mitglieder an:

1. Rechtsanwältin Dr. Isolde Bölling, Bembergstr. 20, 42103 Wuppertal
2. Rechtsanwalt Thiemo Jeck, Elisabethstr. 14, 40217 Düsseldorf
3. Rechtsanwältin Angelika Stehle, Freiligrathstr. 27, 40479 Düsseldorf

Die Anschrift des Wahlausschusses lautet:

Wahlausschuss der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf
Freiligrathstraße 25
40479 Düsseldorf

Der Wahlausschuss hat sich am 04.12.2024 zu einer konstituierenden Sitzung zusammengefunden und Rechtsanwältin Dzepina zur Vorsitzenden des Wahlausschusses und zugleich zur Wahlleiterin sowie Rechtsanwalt Stroncsek zum stellvertretenden Vorsitzenden des Wahlausschusses und zugleich zum stellvertretenden Wahlleiter gewählt.

IV. Wahlrecht

1.

Aktiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf i.S.v. § 60 Abs. 2 Nr. 1 und 3 BRAO. Gemäß §§ 1 Abs. 2, 5, 8 WO müssen sie in das Wählerverzeichnis, das spätestens zwei Wochen vor Beginn der Wahlfrist durch den Wahlausschuss festzustellen ist, eingetragen sein (s.u. V. sowie gesondertes Anschreiben).

2.

Wählbar ist bzw. vorgeschlagen werden kann gem. § 9 Abs. 6 WO nur, wer

- a) im Wählerverzeichnis steht und
- b) die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach der Bundesrechtsanwaltsordnung (§§ 65, 66 BRAO) erfüllt.

V. Wählerverzeichnis

Das Wählerverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf während der üblichen Besuchszeiten von Montag bis Donnerstag von 08.30 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr von

Mittwoch, 08.01.2025 bis Mittwoch, 22.01.2025,

zur Einsicht ausgelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nur solche Mitglieder wirksam wählen können, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

Der Wahlausschuss stellt zwei Wochen vor Beginn der Wahlfrist das Wählerverzeichnis fest. Erhält der Wahlausschuss vorher Kenntnis davon, dass ein im Wählerverzeichnis aufgeführtes Kammermitglied die Mitgliedschaft verloren hat oder eine nicht aufgeführte Person die Mitgliedschaft erworben hat, ist dem durch Streichung oder Hinzufügung im Wählerverzeichnis Rechnung zu tragen. Danach ist das Wählerverzeichnis endgültig (§ 8 Abs. 1 WO).

VI. Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis

Jede/r Wahlberechtigte kann beim Wahlausschuss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis oder wegen Fehler der ordnungsgemäßen Auslegung oder Behinderung bei der Einsichtnahme einlegen (§ 7 Abs. 1 Satz 1 u. 2 WO). Der Einspruch bedarf der Schriftform und muss bis zum 22.01.2025, 16.00 Uhr, bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer eingegangen sein (§ 7 Abs. 1 Satz 3 WO).

VII. Wahlvorschläge

Wahlvorschläge sollen möglichst auf den als Anlagen beigefügten Formblättern, jeweils für die Neuwahl und Nachwahl getrennt, eingereicht werden (§ 9 Abs. 2 S. 2 WO). Die Formblätter sind auch auf der Internetseite der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf (www.rak-dus.de) unter „Vorstandswahl 2025“ abrufbar und können auch beim Wahlausschuss angefordert werden. Die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge läuft von

Donnerstag, 09.01.2025 bis Freitag, 19.02.2025, 16.00 Uhr.

Die Wahlvorschläge müssen den Familiennamen, den oder die Vornamen und Anschrift der Zulassungskanzlei (§ 27 Abs. 1 BRAO) der Vorgeschlagenen enthalten (§ 9 Abs. 3 WO).

Die Wahlvorschläge müssen von mindestens fünfzehn Wahlberechtigten unterschrieben sein. Jeder Unterschrift sind zur Identifikation Familienamen,

Vorname(n) und Anschrift der Zulassungskanzlei (§ 27 Abs. 1 BRAO) beizufügen (§ 9 Abs. 4 WO).

Jede/r Wahlberechtigte darf mehrere Wahlvorschläge einreichen und/oder unterstützen und/oder sich selbst zur Wahl vorschlagen (§ 9 Abs. 5 Satz 1 WO). Allerdings darf jedes Kammermitglied für eine Gruppe (§ 1 Abs. 3 WO) nur so viele Personen vorschlagen, wie für die betreffende Gruppe Vorstandsmitglieder zu wählen sind (§ 9 Abs. 5 Satz 2 BRAO).

Bei der **Neuwahl** wären das für den Landgerichtsbezirk Düsseldorf 4, für den Landgerichtsbezirk Duisburg 3, für den Landgerichtsbezirk Kleve 2, für den Landgerichtsbezirk Krefeld 2, für den Landgerichtsbezirk Mönchengladbach 2 und für den Landgerichtsbezirk Wuppertal 2 Personen.

Bei der **Nachwahl** wäre das 1 Person, die dem Kreis der Syndikusrechtsanwältinnen/Syndikusrechtsanwälte nach § 46 Abs. 2 S. 1 BRAO oder § 46 a.F. BRAO angehört.

Den Wahlvorschlägen sind unterschriebene Einverständniserklärungen der Vorgeschlagenen beizufügen. Die Vorgeschlagenen haben zugleich zu erklären, dass ihnen Umstände, die ihre Wählbarkeit ausschließen, nicht bekannt sind (§ 9 Abs. 7 WO).

Sowohl bei der Abgabe von Wahlvorschlägen als auch bei der Einverständniserklärung ist eine Vertretung ausgeschlossen (§ 9 Abs. 8 WO).

Besonderer Hinweis:

Hat ein/e Wahlberechtigte/r mehr Wahlvorschläge unterschrieben als für die betreffende Gruppe Vorstandsmitglieder zu wählen sind, werden sämtliche von ihr für diese Gruppe abgegebenen und/oder unterstützten Wahlvorschläge gestrichen, soweit nicht auch ohne sie das Quorum des § 9 Abs. 4 WO (Unterschriften von 15 Kammermitgliedern) erreicht wird (§ 9 Abs. 9 WO).

VIII. Weiterer Verlauf der Wahl

Über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis entscheidet der Wahlausschuss bis zum 01.02.2025.

Mitte Februar 2025 versendet der Wahlausschuss sodann die 2. Wahlbekanntmachung. Vor Beginn der Wahlfrist erhalten Sie dann die Wahlunterlagen.

IX. Wahlverfahren

Gem. § 1 Abs. 1 S. 2 WO wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt. Näheres zum Prozedere kann der 2. Wahlbekanntmachung und deren Anlagen entnommen werden.

X. Wahlfrist

Die Wahlfrist läuft von

Donnerstag, 13.03.2025, 09.00 Uhr, bis Donnerstag, 27.03.2025, 16.00 Uhr.

Düsseldorf, den 18.12.2024

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized, cursive script that is difficult to decipher but appears to be the name of the signatory.

RA Dzepina, LL.M.
Wahlleiterin